

die Hände entweder eingefettet oder mit undurchlässigen Handschuhen versehen haben.

§ 16. Die in § 14, 15 bezeichneten Arbeitsanzüge, Mundschützer (Respiratoren, Mundschwämme od. dgl.) und Handschuhe hat der Arbeitgeber jedem damit zu versiehenden Arbeiter besonders in ausreichender Zahl und zweckentsprechender Beschaffenheit zu überweisen. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Gegenstände stets ihrer Bestimmung gemäß und nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, welchen sie zugewiesen sind, und daß sie in bestimmten Zwischenräumen, und zwar die Arbeitsanzüge mindestens jede Woche, die Mundschützer (Respiratoren, Mundschwämme od. dgl.) und Handschuhe vor jedem Gebrauche gereinigt und während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an dem für jeden Gegenstand zu bestimmenden Platze aufbewahrt werden.

§ 17. In einem staubfreien Teile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und, getrennt davon, ein Speiseraum vorhanden sein. Beide Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden. An einer geeigneten Stelle muß sich Gelegenheit zum Erwärmen der Speisen befinden.

In dem Wasch- und Ankleideraume müssen Wasser, Seife und Handtücher sowie Einrichtungen zur getrennten Verwahrung der Arbeitsanzüge und derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

Der Arbeitgeber hat den mit dem Ausräumen und Reinigen der Flugstaubkammern, Flugstaubkanäle und der kaltgestellten Öfen beschäftigten Arbeitern täglich nach Beendigung dieser Arbeit, den übrigen mit oxydischen bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeitern mindestens einmal wöchentlich während der Arbeitszeit Gelegenheit zu geben, in einem geeigneten, während der kalten Jahreszeit geheizten Raume innerhalb der Betriebsanlage ein warmes Bad zu nehmen.

Überwachung des Gesundheitszustandes.

§ 18. Der Arbeitgeber hat die Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem von der höheren Verwaltungsbehörde hierzu ermächtigten, dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden Arzte zu übertragen, von diesem mindestens einmal monatlich die Arbeiter im Betrieb aufsuchen und bei ihnen auf die Anzeichen etwa vorhandener Bleierkrankung achten zu lassen.

Der Arbeitgeber darf Arbeiter, die nach ärztlichem Urteil einer Bleierkrankung verdächtig sind, zur Beschäftigung in den im § 1 bezeichneten Räumen, zum Ausräumen der Flugstaubkammern, Flugstaubkanäle und kaltgestellten Öfen und zum Transporte des Flugstaubs bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen. Solche Arbeiter, die sich den Einwirkungen des Bleies gegenüber besonders empfindlich erweisen, sind dauernd von jenen Beschäftigungen auszuschließen.

§ 19. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Wechsel und Bestand sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter ein Buch zu

führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt werden, verantwortlich.

Dieses Kontrollbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt,
2. den Namen des mit der Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,
3. Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Tag des Eintritts und des Austritts jedes Arbeiters sowie die Art seiner Beschäftigung,
4. den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters,
5. den Tag der Genesung,
6. die Tage und Ergebnisse der im § 18 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

Das Krankenbuch ist dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) sowie dem zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

Schlußbestimmungen.

§ 20. Der Arbeitgeber hat für die Arbeiter verbindliche Vorschriften folgenden Inhalts zu erlassen:

Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist nur außerhalb der Arbeitsräume gestattet.

§ 23. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1906 in Kraft.

Soweit zur Durchführung der Vorschriften der §§ 1, 5 Abs. 1, 6, 9, 10 und 17 bauliche Veränderungen erforderlich sind, können hierzu von der höheren Verwaltungsbehörde Fristen bis höchstens zum 1. Januar 1908 gewährt werden.

Wenn es aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses dringend geboten ist, kann der Bundesrat für einzelne Betriebe diese Frist bis zum 1. Januar 1913 verlängern, auch bis dahin Ausnahmen von den Vorschriften des § 12 Abs. 1 und 2 zulassen.

A n h a n g VII.

(Zu S. 209.)

Handelsübliche Toleranzen

für die Nebenbestandteile und Teilungsgrenzen beim Analysenaustausch von Zinnrückständen und sonstigen Verhüttungsmaterialien.

Vereinbart zwischen dem Fachausschuß für Metallrückstände verarbeitende Legierungshütten (Famet) des Metallhüttenverbandes e. V., Berlin, und dem Verein Deutscher Metallhändler e. V., Berlin.

Allgemeine Bedingungen. Alle Umarbeitungs- und Hüttenlöhne verstehen sich für die Gewichtseinheit der Originalsubstanz, nicht für das Trockengewicht. Bei nassem Material kommt vom Originalgewicht die Nässe in Abzug.

Vorbemerkung. In Zinnrückständen muß das Zinn in metallischer oder oxydischer Form vorhanden sein.

Vorbemerkung. Erfolgt die Bezahlung des Metallgehaltes nach Skala auf Grund des in der Trockensubstanz ermittelten Metallgehaltes, so hat die Abstufung der Metalle von 5 zu 5% zu erfolgen.

Die Skala muß auf der Grundlage der Zahl 10 aufgebaut sein, d. h. von
5 bis 9,99%,
10 bis 14,99% usw.

a) Reinzinnaschen.

Vorbemerkung. Als normale Reinzinnasche ist eine solche anzusehen, die mindestens 50% Zinn in der trockenen Substanz enthält.

An Verunreinigungen werden in reinen Zinnaschen toleriert:

Die Summe der Gehalte an Kupfer, Blei, Antimon, Arsen und Wismut darf 2% des Zinngehaltes nicht übersteigen.

Toleranzen für Nebenbestandteile	Höchstgrenzen, oberhalb welchen besondere Vereinbarungen erforderlich sind
Zn bis max. 4 Einheiten	7 Einheiten
Cl bis max. 1 Einheit	7 Einheiten
Fe bis max. 12 Einheiten	—
Abzug: Für jede Einheit Zn, Cl und Fe darüber $\frac{1}{2}$ Einheit Sn	

b) Verunreinigte Zinnaschen.

Toleranzen für Nebenbestandteile	Höchstgrenzen, oberhalb welchen besondere Vereinbarungen erforderlich sind
Sb bis 7% des Sn-Gehaltes	10% des Sn-Gehaltes
Abzug: Für jede Einheit darüber 1 Einheit Sn	
Cu bis 2% des Sn-Gehaltes	7% des Sn-Gehaltes
Abzug: Für jede Einheit darüber 1 Einheit Sn	
Pb bis 15% des Sn-Gehaltes	15% des Sn-Gehaltes
Ag bis zu 300 g/t Zinn	300 g/t
Cl bis max. 1 Einheit	9 Einheiten
Abzug: Für jede Einheit darüber $\frac{1}{2}$ Einheit Sn	
Zn bis max. 4 Einheiten	9 Einheiten
Abzug: Für jede Einheit darüber $\frac{1}{2}$ Einheit Sn	
Fe bis max. 12 Einheiten	—
Abzug: Für jede Einheit darüber $\frac{1}{2}$ Einheit Sn	

c) Lötzinnaschen.

Vorbemerkung. Lötzinnaschen dürfen im allgemeinen nur Blei und Zinn enthalten.

Toleranzen für Nebenbestandteile	Höchstgrenzen, oberhalb welchen besondere Vereinbarungen erforderlich sind
Sb max. 7% vom Sn-Inhalt	10% vom Sn-Inhalt
Abzug: Für jede Einheit darüber 1 Einheit Sn	
Cu max. 5% vom Sn-Inhalt	20% vom Sn-Inhalt
Abzug: Für jede Einheit darüber 1 Einheit Sn	
Ag bis 300 g/t Zinn	300 g/t
Cl bis max. 1 Einheit	6 Einheiten
Abzug: Für jede Einheit darüber $\frac{1}{2}$ Einheit Zinn	
Zn bis max. 4 Einheiten	6 Einheiten
Abzug: Für jede Einheit darüber $\frac{1}{2}$ Einheit Sn	

d) Weißmetallaschen und Weißmetallkrätzen.

Vorbemerkung. Weißmetallaschen und Weißmetallkrätzen müssen mindestens 60% Sn + Sb + Pb enthalten.

Toleranzen für Nebenbestandteile	Höchstgrenzen, oberhalb welchen besondere Vereinbarungen erforderlich sind
Cl bis max. 1 Einheit	9 Einheiten
Abzug: Für jede Einheit darüber $\frac{1}{2}$ Einheit Sn	
Zn bis max. 4 Einheiten	9 Einheiten
Abzug: Für jede Einheit darüber $\frac{1}{2}$ Einheit Sn	
Ag 300 g/t Zinn	300 g/t
Cu bis max. 10% des Sn-Gehaltes	—
Abzug: Für jede Einheit darüber $\frac{1}{2}$ Einheit Sn	
Sb bis max. 15% des Regulusgewichtes	—
Abzug: Für jede Einheit darüber $\frac{1}{2}$ Einheit Sn	

Teilungsgrenzen beim Austausch von Analysen von Zinnrückständen bei den nach Vereinbarung zum Austausch gelangenden Komponenten¹⁾.

a) Reinzinnaschen:

Sn	0,3%
Cu }	
Pb } zus.	0,3%
Sb }	
Zn	0,3%
Cl	0,3%
Fe	0,3%
Ag	80 g/t

b) Verunreinigte Zinnaschen:

Sn	0,3%
Pb	0,3%
Cu	0,3%
Sb	0,3%
die übrigen wie bei a.	

c) Lötzinnschen:

wie bei b.

d) Weißmetallaschen:

Sn	0,3%
Pb	0,3%
Cu	0,3%
Sb	0,3%
die übrigen wie bei a.	

¹⁾ siehe Anmerkung auf folgender Seite.